GEMEINDE SCHLIERBACH

Teil I

Einrichtungsordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde Schlierbach

gültig ab 01.09.2026

1. Betrieb der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung (KBBE)
2. Arbeitsjahr
3. Ferien und Schließtage
4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
5. Bedarfserhebung
6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung
7. Kindergartenpflicht
8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
9. Widerruf der Aufnahme
10. Suspendierung
11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern
12. Pflichten der Eltern
13. Pflichten des Rechtsträgers
14. Sehtests im Kindergarten
15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE)

Die Gemeinde Schlierbach (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine KBBE nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes mit Sitz in Schlierbach.

2. Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt jeweils am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3. Ferien und Schließtage

a. Die Krabbelstube und der Kindergarten sind an folgenden Tagen geschlossen:

Zwickeltag vor Maria Empfängnis 07.12.2026
Weihnachtsferien 24.12.2026 – 06.01.2027
Zwickeltag nach Christi Himmelfahrt 07.05.2027
Zwickeltag nach Fronleichnam 28.05.2027
Sommer- (Haupt)ferien 09.08.2027 – 31.08.2027

b. An folgenden schulfreien Tagen bzw. in folgenden Schulferien (§ 2 Abs. 4 Oö. Schulzeitgesetz 1976) steht die KBBE ausschließlich Kindern, deren Eltern beide berufstätig, arbeitssuchend oder in Ausbildung sind, oder die aufgrund sonstiger familiärer oder sozialer Erfordernisse Betreuungsbedarf aufweisen in Form eines Journaldienstes zur Verfügung:

Herbstferien 27.10.2026 – 30.10.2026
Semesterferien 15.02.2027 – 19.02.2027
Osterferien 22.03.2027 – 29.03.2027
Sommer-Journaldienst 12.07.2027 – 06.08.2027

Für die Betreuung an diesen Tagen ist eine Anmeldung erforderlich. Die entsprechenden Formulare werden rechtzeitig ausgegeben.

4. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a. Krabbelstubengruppe(n)

Öffnungszeiten	Von:	Bis:
Montag – Donnerstag	07:00 Uhr	15:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Krabbelstubengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr (Spätdienst) festgesetzt.

Abholzeiten Krabbelstube:
Kinder ohne Mittagsverpflegung: 11:00 Uhr
Kinder mit Mittagsverpflegung: 11:30 Uhr
Nach der Ruhezeit: ab 13:00 Uhr

b. Kindergartengruppe(n)

Öffnungszeiten	Von:	Bis:
Montag – Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird eine Randzeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (Frühdienst) und von 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr (Spätdienst) festgesetzt. **Kinder müssen bis spätestens 13:00 Uhr abgeholt sein.**

c. Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.
d. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
e. Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiten.
f. Ausfallende Betreuungstage (Fortbildungsveranstaltungen, Betriebsausflug oder aus besonderem Anlass) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
g. Der Rechtsträger ist berechtigt, den Leistungsumfang (zum Beispiel Öffnungszeiten, Gruppenschließung) einzuschränken, wenn die Aufsichtspflicht nicht mehr im notwendigen Ausmaß gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund von Personalmangel). Die Erziehungsberechtigten werden davon ehest möglich in Kenntnis gesetzt.

5. Bedarfserhebung

Im Februar/März erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Bedarfszeiten für die Journaldienstzeiten im laufenden Arbeitsjahr (Zwickeltage/Sommer), im Mai/Juni für die Journaldienstzeiten des kommenden Arbeitsjahres (bis Semester).
Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien werden Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert.

6. Aufnahme in die Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung

a. Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
b. Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich jeweils bis spätestens 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr bei der Gemeinde Schlierbach zu erfolgen. Das Anmeldeformular wird auf der Homepage zur Verfügung gestellt.
c. Die Anmeldung für den Kindergarten muss für mindestens 3 Tage und für die Krabbelstube für mindestens 2 Tage pro Woche erfolgen. Kindergartenpflichtige Kinder müssen den Kindergarten an fünf Tagen wöchentlich besuchen.
d. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen einzureichen:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
- Meldezettel,
- Sozialversicherungsnummer,
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
- Impfbescheinigung,
- Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern.

e. Die Aufnahme in die Krabbelstube ist ab dem 18. Lebensmonat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres möglich. Die Aufnahme eines Kindes darf widerrufen werden, wenn die Mutter in Mutterschutz und darauffolgend einer der Elternteile in Karenz geht. Bei Arbeitslosigkeit eines Elternteiles geht nach drei Monaten der Anspruch auf einen Krabbelstubenplatz verloren.
f. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen. Ein Weiterbesuch des Kindergartens durch Kinder im schulpflichtigen Alter in einer alterserweiterten Gruppe bedarf eines neuerlichen Vertragsabschlusses zwischen Eltern und Rechtsträger.
g. Der Rechtsträger entscheidet bis zum 30.04.2027 über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit. In Folge findet ein Erstgespräch mit der jeweiligen Gruppenpädagogin statt.
h. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Bildungsdirektion auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Bildungsdirektion erheben.
i. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, arbeitsuchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
j. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht.

7. Kindergartenpflicht

a. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die bis zum 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
b. Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
c. Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des

Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:

- Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
- außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophe, Todesfall in der Familie),
- oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.

8. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

a. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Ersten eine jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE zu erfolgen.
b. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllt.

9. Widerruf der Aufnahme

a. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
- Ein Elternteil eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 12) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
- Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird.

b. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme in den Kindergarten auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
c. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

10. Suspendierung

a. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
b. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
c. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht über-schreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungs- direktion möglich ist.

11. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

a. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigte unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
b. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger spätestens unmittelbar nach Beginn des Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.

c. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
d. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

12. Pflichten der Eltern

a. Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten. Im Falle der beitragspflichtigen Inanspruchnahme der KBBE sind Einkommensnachweise der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern vorzulegen. Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
b. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
c. Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat telefonisch zu erfolgen.
d. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
e. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
f. Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
g. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
h. Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine **ärztliche Bestätigung** darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
i. Laut Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz muss sichergestellt werden, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern haben dazu jährlich vor Beginn des neuen Arbeitsjahres einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vorzulegen. Dies erfolgt auf eigene Kosten.
j. Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringen, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
k. Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von den obsorgeberechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.
l. Kinder zwischen der Vollendung des 3. und des 6. Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet

haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.

m. Eltern, deren Kinder mit dem organisierten Bustransport befördert werden, erklären sich mit den dazu erlassenen Richtlinien für den Kindergartentransport der Gemeinde Schlierbach vollinhaltlich einverstanden.
n. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.
o. In den internen Räumlichkeiten der Einrichtungen dürfen keine Fotos für private Zwecke angefertigt werden. (z.B. während der Eingewöhnung).
p. Die Eltern übernehmen die Haftung für Schäden, die ihre Kinder in der Einrichtung bzw. bei Ausgängen verursachen.

13. Pflichten des Rechtsträgers

a. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen jährlich vor Beginn des neuen Arbeitsjahres einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes bei der Leitung vor.
b. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
c. Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied. Kinder im schulpflichtigen Alter können den Weg zur KBBE in der Verantwortung der Eltern auch alleine antreten. Die Aufsichtspflicht beginnt, sobald das Kind das Personal von seiner Anwesenheit informiert hat.

   Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden. Kinder im schulpflichtigen Alter können die KBBE nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und Rechtsträger alleine verlassen. Die Aufsichtspflicht endet dann mit dem Verlassen der KBBE durch das Kind.

   Die Verantwortung für den Weg von und zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.
d. Der Rechtsträger ist verpflichtet, Verdachtsfälle einer Vernachlässigung, Kindeswohlgefährdung usw. unverzüglich der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe anzuzeigen.

14. Sehtests im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.
Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus, für die

Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf sowie für statistische Erhebungen durch das Amt der Oö. Landesregierung dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KBBE, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

15. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs 1 Z 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

GEMEINDE SCHLIERBACH

Teil II

Tarifordnung für die Krabbelstube und den Kindergarten der Gemeinde Schlierbach

gültig ab 01.09.2026

1. Bewertung des Einkommens
2. Berechnung des Elternbeitrages
3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages
4. Mindestbeitrag
5. Höchstbeitrag
6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif
7. Geschwisterabschlag
8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch
9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge
10. Gastbeiträge
11. Indexanpassung
12. Sonstige Beiträge
13. Inkrafttreten

1. Bewertung des Einkommens

a. Der Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
b. Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
c. Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) *oder* die Einkünfte der letztvorangegangenen 3 Monate zu Beginn des Arbeitsjahres nachzuweisen.
d. Die gemäß § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
e. Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September nach, ist der Höchstbeitrag so lange zu leisten, bis die Unterlagen vollständig nachgereicht werden. Ab dem Monat der Nachreichung findet der reguläre Kostenbeitrag Berücksichtigung.

2. Berechnung des Elternbeitrages

a. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
b. Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu

leisten.

c. Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
   - Eine allenfalls verabreichte Verpflegung
   - Ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
   - Angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024
d. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

3. Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

a. Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
b. Der Elternbeitrag ist monatlich mittels Zahlschein bzw. Abbuchungsauftrag einzuzahlen. Für die Monate Juli und August wird der Elternbeitrag entsprechend den tatsächlich angefangenen Kalenderwochen nach Wochen aliquotiert.
c. Ist ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt, wenn eine ärztliche Bestätigung erbracht wird.
d. Macht ein Kind mehr als zwei Wochen pro Monat durchgehend Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

4. Mindestbeitrag

a. Der monatliche Mindestbetrag beträgt:
   - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 53 Euro.
   - für die Bildung und Betreuung von Schulkindern 53 Euro.

b. Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen nach entsprechender Behandlung und zur Beschlussfassung im Gemeindevorstand sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5. Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern beträgt:
- bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr 137 Euro
- für Schulkinder 138 Euro, der Beitrag darf maximal kostendeckend sein

6. Drei- und Zwei-Tages-Tarif

a. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70% des nach Punkt 2ff berechneten Betrages
b. Für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50% des nach Punkt 2ff berechneten Betrages.

7. Geschwisterabschlag

a. Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 30 %.
b. Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 50%.
c. Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen bzw. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes steht kein Geschwisterabschlag zu.

8. Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

a. Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 137 Euro eingehoben.
b. Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
    a. Erkrankung des Kindes oder der Eltern
    b. Außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
    c. Urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
c. Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9. Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

a. Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Bastelarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von 85 Euro (maximal 138 Euro) pro Arbeitsjahr eingehoben. Dazu werden zweimal jährlich im Oktober und Februar je 42,50 Euro eingehoben. Bei Eintritt während des Arbeitsjahres wird der Materialbeitrag nach Besuchsmonaten aliquotiert (8,50 Euro pro Monat).
b. Bei Austritt des Kindes aus der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
c. Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
d. Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge kann spätestens am Ende eines Arbeitsjahres von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

10. Gastbeiträge

a. Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden

Kinderbetreuungseinrichtung erfordern. Die Aufnahme ist von der Zahlung des Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig.

b. Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Schlierbach haben und eine ihrer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen, ist von der Hauptwohnsitzgemeinde ein Gastbeitrag zu entrichten. Bei Ablehnung der Gastbeitragsübernahme ist der Besuch einer Schlierbacher Betreuungseinrichtung nur bei Kostenübernahme durch die Eltern möglich.
c. Der Gastbeitrag wird pro Monat, in dem die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geöffnet ist und von diesem Kind besucht wird, verrechnet.
d. Für alle Kinder die eine Schlierbacher Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besuchen, sind Beiträge zum laufenden Erhaltungsaufwand (Abgang) zu leisten. Der volle Abgangsbeitrag wird jährlich nach Vorliegen der Rechnungsabschlussdaten neu festgelegt.

11. Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Pkt. 4., der Höchstbeitrag gemäß Pkt. 5. und der Materialbeitrag gemäß Pkt. 9. sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2025/26.

12. Sonstige Beiträge

a. Für die Mittagsverpflegung der Kinder wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,80 Euro verrechnet. Die tageweise Inanspruchnahme des Mittagessens ist jeweils bis 20. des Vormonats der Kindergartenleiterin zu melden. Die Möglichkeit der tageweisen Inanspruchnahme ist nur auf ein volles Monat möglich.
b. Für die Mittagsverpflegung von Erwachsenen wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 7,00 Euro pro Essensportion verrechnet.
c. Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 38,00 Euro vorgeschrieben (September bis Juni). Eine Aliquotierung dieses Beitrages wird nicht vorgenommen.
d. Dem Rechtsträger bleibt es vorbehalten, Beiträge unterjährig im Kindergartenjahr zu erhöhen. Sollten sonstige Beiträge trotz angemessener Nachfrist nicht termingerecht entrichtet werden, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die damit verbundenen Leistungen einzustellen.

13. Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2026 in Kraft.

Mario Pramberger MBA
Bürgermeister

Gemeinde Schlierbach AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.schlierbach .at/amtssignatur

Signatur aufgebracht von MBA Mario Pramberger, 09.07.2026 13:29:36